



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. November 2020
(OR. en)

12430/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0309 (NLE)

WTO 297
COASI 130

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C über Kraftfahrzeuge und Teile davon zu vertretenden Standpunkt
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan
über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss
im Hinblick auf die Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C
über Kraftfahrzeuge und Teile davon
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft¹ (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Februar 2019 in Kraft.
- (2) Anhang 2-C des Abkommens über Kraftfahrzeuge und Teile davon enthält in Anlage 2-C-1 eine Liste der von beiden Vertragsparteien angewendeten UN-Regelungen und in Anlage 2-C-2 eine Liste der UN-Regelungen, die von einer der Vertragsparteien angewendet und von der anderen noch nicht angewendet werden.
- (3) Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens wenden nun beide Vertragsparteien aufgrund der Fortschritte bei den Beratungen über Regulierungsfragen in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zwei zusätzliche UN-Regelungen an, die nicht in der Anlage 2-C-1 aufgeführt waren. Darüber hinaus werden zwei in Anlage 2-C-2 aufgeführte UN-Regelungen, nun von beiden Vertragsparteien angewendet und daher in Anlage 2-C-1 übertragen. Die Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 sollten daher gemäß Artikel 9 des Anhangs 2-C des Abkommens aktualisiert werden. Eine solche Aktualisierung erhöht die Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich des Regelungsrahmens für die präferenziellen Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

¹ ABl. L 330 vom 27.12.2018, S 3.

- (4) Nach Artikel 23.2 Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss im Einklang mit den jeweiligen internen rechtlichen Verfahren der Vertragsparteien Beschlüsse zur Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens fassen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgeschlagene Beschluss des Gemischten Ausschusses für die Union bindend sein wird.
- (6) Der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss sollte daher auf dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anlagen 2-C-1 und 2-C-2 des Anhangs 2-C des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses¹.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ Siehe Dokument ST 12431/20 unter <http://register.consilium.europa.eu>.